

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.11.2020
zu Ltg.-**1267/A-4/171-2020**
-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 3. November 2020

LHSTV-P-L-397/190-2020

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Rene Pfister und Josef Wiesinger betreffend MitarbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft, zu Zahl Ltg.-1267/A-4/171-2020, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Durch fortlaufende Betriebskontrollen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird die Einhaltung der dem Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen überwacht. Werden bei solchen Kontrollen Übertretungen dieser Vorschriften bzw. Mängel festgestellt, wird der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber ein Auftrag zur Herstellung des vorschriftsgemäßen Zustandes bzw. Behebung der Mängel erteilt. Ein Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO).

Die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftsinspektion werden von zwei Bedienstete im Ausmaß von je einem Vollzeitäquivalent in ausreichender Kontrolldichte wahrgenommen. Die Überwachung der dem Dienstnehmerschutz dienenden Bestimmungen findet in jenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft statt, in denen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer vertragsmäßig Dienstleistungen gegen Entgelt verrichten. Aufgrund befristeter Dienstverhältnisse variiert die Zahl der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer sowie die Zahl der zu überwachenden Betriebe während eines laufenden Jahres.



Gemäß § 3 Abs. 1 der NÖ LAO sind insbesondere familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vom vollen Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Im ersten Halbjahr 2020 haben Kontrollen in 201 Betrieben mit 1.743 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern stattgefunden. Die Anzahl der festgestellten Übertretungen stellt sich wie folgt dar:

Beanstandete Betriebsstätten	201
Übertretungen	1078
A) Arbeitsvertragsrecht	6
a. Entgelt, Urlaub	0
b. Dienstvertrag	0
c. Aufzeichnungspflichten	1
d. Unterkünfte	5
e. Sonstiges	0
B) Verwendungsschutz	3
a. Arbeitszeit	
b. Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche, Kinderarbeit	2 0
c. Mutterschutz und Schutz der Frauen	0
d. Sonstiges	
C) Evaluierung und Präventivdienst	286
a. Evaluierung	121
b. Sicherheitstechnische Betreuung	11
c. Arbeitsmedizinische Betreuung	24
d. Sicherheitsvertrauenspersonen	1
e. Unterweisung	129
D) Arbeitsstätten	173
a. Gebäude	23
b. Brand- und Explosionsschutz	84
c. Arbeitsräume- und – plätze	63
d. Sozial- und Sanitätseinrichtungen	3
e. Auswärtige Arbeitsstätten	0
f. Sonstiges	0

E) Arbeitsmittel und Elektrische Anlagen	573
a. Benutzung von Arbeitsmitteln, Fachkenntnisse	24
b. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	198
c. Beschaffenheit von elektrischen Anlagen	148
d. Prüfpflichten von Arbeitsmitteln	203
e. Sonstiges	0
F) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	2
a. Allgemeines, Lagerungen, Gefährdungsbereiche	1 0
b. Persönliche Schutzausrüstung	0
c. Waldarbeit	0
d. Physische Belastungen und sonstige Einwirkungen	0 0
e. Sonstiges	1
G) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	13
a. Allgemeines	0
b. Agrochemikalien	9
c. Sonstige Stoffe	4
d. Verzeichnis der Dienstnehmer	0
H) Gesundheitsüberwachung	22
a. Erste Hilfe	21
b. Gesundheitsüberwachung	1
c. Sonstiges	0

Aufgrund von Überprüfungen bzw. Betriebskontrollen werden von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion an Ort und Stelle keine Strafen verhängt.

Die Angelegenheiten des Landarbeiterrechts sind seit 1. Jänner 2020 gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Landessache in Vollziehung. Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind die Durchführungsverordnungen in den Angelegenheiten des Landarbeiterrechts vom Bund zu erlassen, soweit gesetzlich nicht anderes

bestimmt ist. Die Einhaltung dieser bundesrechtlichen Bestimmungen wird fortlaufend durch effiziente Betriebskontrollen überwacht.

Im letzten Jahr ereigneten sich 156 Arbeitsunfälle, davon 3 kausaler Tod und 8 Wegunfälle.

Die Besichtigung der von der Betriebsinhaberin bzw. vom Betriebsinhaber den Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte sowie der Wohlfahrts- und sanitären Anlagen usw. erfolgt im Rahmen der fortlaufenden Betriebskontrollen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Im Jahr 2019 wurden in zwei Fällen Abweichungen von dem den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften entsprechenden Zustand festgestellt. Die Zahl der kontrollierten, aber nicht mangelhaften Wohnungen und Unterkünfte wird nicht gesondert erhoben bzw. verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.